



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.740/l-V/6/88

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GeSETZENWURF
Zl. 27. Ge 9. 88

Datum: 23. MRZ. 1988

Verteilt 24. MRZ. 1988 Käpe

Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter Klappe/Dw
Lachmayer 2203

Betrifft: Studienreform Medizin;
Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtung
Medizin

Der Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für
Wissenschaft und Forschung vom 29. Feber 1988,
GZ 68 217/48-15/87, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin
geändert wird.

22. März 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Guad



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Bailhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.740/l-V/6/88

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

| Sachbearbeiter | Klappe/Dw | Ihre GZ/vom |
|----------------|-----------|---------------------------------------|
| Lachmayer | 2203 | 68 217/48-15/87 vom 29. Feber 1988 |

Betreff: Studienreform Medizin;
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin geändert wird, wie folgt Stellung:

Zum Art. II:

Aus legistischer Sicht ist es völlig unüblich, zwischen mehreren Absätzen eine eigene Überschrift einzufügen, wie dies bei den Abs. 3 und 4 erfolgt ("Inkrafttreten und Vollziehung"). Im Hinblick darauf, daß der Art. II lediglich fünf Absätze umfaßt und somit übersichtlich gestaltet ist, könnten die Überschriften überhaupt entfallen.

Die Bezugnahme auf den "Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst" im Art. II Abs. 5 sollte unterbleiben, da die Frage der Kompetenzverteilung zwischen dem Bundeskanzler und dem Bundesminister im Bundeskanzleramt eine Angelegenheit des Bundespräsidenten (gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG) und nicht des Gesetzgebers ist. Dementsprechend wäre lediglich das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler im Abs. 5 zu erwähnen.

2. Einlageblatt zu GZ 601.740/1-V/6/88

Zu dem Vorblatt:

Die Aussage im Vorblatt, daß es zu den vorgeschlagenen Regelungen keinerlei Alternativen gibt, ist sachlich unzutreffend, da sehr wohl eine Reihe anderer Fristsetzungen denkbar wäre.

Zu den Erläuterungen:

Dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist ein Hinweis auf die Kompetenzgrundlage (Art. 14 Abs. 1 B-VG) anzufügen (vgl. Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

22. März 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: